

## Energy Sharing

# Rechtssicherheit und Kostenbeteiligung gewährleisten

### Unsere Ziele:

- Effizienter Rechtsrahmen mit gleichen Rechten und Pflichten in einem "level-playing field"
- Verursachungsgerechte Beteiligung an den System- und Netzkosten von Energy-Sharing-Modellen
- Möglichkeit, dass Energieversorger als Dienstleister für Abwicklung und Betrieb von Energy-Sharing-Modellen auftreten dürfen.

Der VKU sieht in der Umsetzung von Energy Sharing eine weitere Möglichkeit zur aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende. Neben dem Mieterstrommodell und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wird mit Energy Sharing die Möglichkeit zur direkten nachbarschaftlichen Nutzung von lokal erzeugtem Strom geschaffen und somit die Akzeptanz für erneuerbare Energien in der Bevölkerung erhöht.

Im Frühjahr 2024 ist im Rahmen der in Kraft getretenen Novellierung der EU-Strombinnenmarktrichtlinie das Recht auf Energy Sharing eingeführt worden. Die Richtlinie setzt zwar einen klaren Rahmen, lässt allerdings gezielt Regelungen zur räumlichen Abgrenzung und Einbindung von Unternehmen offen, um der nationalen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten mehr Flexibilität zu ermöglichen.

### Effizienter Rechtsrahmen

Für alle Teilnehmenden in einem Energy-Sharing-Modell muss Rechtssicherheit gewährleistet sein. Dabei gilt, dass einerseits die bei einer regulären Stromlieferung geltenden Verbraucherpflichten und -rechte nicht aufgeweicht werden, andererseits muss auch für die beteiligten Energieversorgungsunternehmen Rechtssicherheit gewährleistet sein. Besonders die Unterscheidung zwischen Voll- und

Reststromlieferung ist wichtig, damit eine belastbare Prognose für die Beschaffung der Reststrommengen sichergestellt ist. Außerdem dürfen bei der Etablierung einheitlicher und massengeschäftstauglicher Prozesse nicht die Energieversorger, Netz- oder Messstellenbetreiber unentgeltlich in die Pflicht genommen werden. Der VKU weist darauf hin, dass für die Entwicklung der benötigten IT-Infrastruktur erhebliche Kapazitäten notwendig sind. Sollte ein Messstellen- oder Netzbetreiber mit dieser Aufgabe betraut werden, ist eine angemessene Vergütung für den damit verbundenen Aufwand unerlässlich.



### Beteiligung an den Netz- und Systemkosten

Für den VKU ist eine Beteiligung von Energy Sharing an den Kosten des Gesamtsystems von zentraler Bedeutung. Damit würde sichergestellt, dass eine Benachteiligung derer, die nicht an einem Energy-Sharing-Modell teilhaben können, ausgeschlossen ist. Vielmehr müssen die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Netzes

bei einer Stromlieferung auch im Rahmen von Energy Sharing gezahlt werden.

Der VKU fordert, dass Energy-Sharing-Modelle nicht privilegiert werden. Eine staatliche Förderung oder eine reduzierte Stromsteuer bzw. vergünstigte Netzentgelte auf Strommengen, die allein aus Energy Sharing stammen, lehnt der VKU ab. Solche Privilegierungen würden alle anderen Letztverbraucher benachteiligen, da die Mehrkosten der Netznutzung auf sie abgewälzt würden. Die sozialvertragliche Ausgestaltung dieses Modells wäre damit nicht gewährleistet.

## Dienstleister für Energy Sharing

Die EU-Strombinnenmarktrichtlinie stellt klar, dass der Betrieb von Energy-Sharing-Modellen nicht das Hauptgeschäft eines Betreibers sein kann. Allerdings lässt sie Spielraum für die Übernahme von Installation, Betrieb, Wartung oder Abrechnung durch einen Dienstleister. Der VKU fordert daher, die bestehenden Kompetenzen und die Infrastruktur lokaler Energieversorger in der Umsetzung zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Energieversorger neben der Reststromlieferung auch als Dienstleister für Energy-Sharing-Konstrukte auftreten dürfen. Damit würde die uneingeschränkte Entwicklung von Geschäftsmodellen ermöglicht, die darauf abzielen, Letztverbrauchern den Einstieg in Energy-Sharing-Modelle durch lokale Unterstützung der Energieversorger zu erleichtern.

---